

REVISION DER RAHMENNUTZUNGSPLANUNG MOSNANG

26. FEBRUAR 2026

AUSWERTUNG KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Vorprüfungsbericht bezieht sich auf den Arbeitsstand vom 16. August 2025.

- (Z) Zwingende Umsetzung
- (H) Hinweise, Umsetzung fakultativ
Bemerkung: Hinweise, die keine oder nur redaktionelle Anpassungen und Korrekturen nach sich ziehen, werden in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt.

2 PLANUNGSBERICHT

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Kap. 2	<p>(H) Das Kapitel 3 Gesetzliche Grundlagen / übergeordnete Konzepte erachten wir als unvollständig und die Struktur ist nicht nachvollziehbar. Ziff. 3.4 mit dem Titel «kantonaler Richtplan» beschreibt einzig die Bauzonendimensionierung (Koordinationsblatt S12). Weitere Themen, wie bspw. Abstimmung Siedlung und Verkehr (Koordinationsblatt S14), schützenswerte Ortsbilder (Koordinationsblatt S31) oder Fruchtfolgeflächen (Koordinationsblatt NL11) fehlen (Aufzählung nicht vollständig). Das Raumkonzept St.Gallen, Ziff. 3.2 wird als separates Kapitel geführt, obwohl es sich ebenfalls um ein Richtplanthema handelt (Koordinationsblatt R11). Die Vorgaben des Bundes finden sich am Ende des Berichtes, unter Ziff. 6 «Nachweise». In diesem Kapitel wird erneut die Bauzonendimensionierung beschrieben (Ziff. 6.3.1, Seite 46).</p> <p>(Z) Zusammenfassend werden nicht alle raumrelevanten Themen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) im Planungsbericht aufgenommen. Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen, die Struktur ist zu überarbeiten.</p>	Der Planungsbericht wird mit weiteren relevanten Inhalten gemäss Art. 47 RPV ergänzt und die Struktur wird überarbeitet.
	(Z) Die Betriebserweiterung Metzgerei Näf ist unter Ziff. 4 Zonenplan zwingend zu ergänzen.	Die Betriebserweiterung der Metzgerei Näf wird im Kapitel 4 ergänzt. Die Unterlagen werden demnächst öffentlich aufgelegt. Dies ist zu thematisieren.
	(H) Ziff. 4.3, Seite 11, handelt die Zonenplanänderungen des übrigen Gemeindegebiets (ueG) ab. Das PGB sieht – mit Ausnahme von unproduktiven Flächen (Hochgebirge, Fels und Geröllhalden) – kein übriges	Wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel wird entsprechend präzisiert.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Gemeindegebiet mehr vor, ist nicht korrekt. Das PBG kennt keine ueG-Flächen mehr. Gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG bedürfen unproduktive Flächen, wie insbesondere Hochgebirge, Fels und Geröllhalden keiner Zonierung.	
	(H) Ziff. 4.6, Seite 14: Der letzte Satz im Kapitel Interessensabwägung verweist auf das Kapitel 4.6.1. Es gibt kein Kapitel 4.6.1.	Wird nochmals kontrolliert und entsprechend bereinigt.
	(H) Im Planungsbericht wird unter Ziff. 5.3.1, Seite 42, der Artikel Art. 23 BauR erwähnt. Da sich die Bestimmung auf die Umgebungsgestaltung bezieht, ist auf die Anhänge 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) zu verweisen.	Der Verweis auf die Anhänge der FrSV wird im Planungsbericht ergänzt.
	(H) Ziff. 6.3.1, Seite 47: Im Textabschnitt wird auf die Auszonungsflächen eingegangen, in der Summe ergibt sich eine Fläche von 12'187 m ² . Wir empfehlen zu schreiben: Gemäss Plan und Tabelle der «Potenziellen Auszonungsflächen» werden insgesamt gut geeignete WMZ im Umfang von 12'187 m ² ausgezont (betreffend Einbezug des «Arbeitsprogramm Auszonungen in die Rahmennutzungsplanung » vgl. Ziff. 3.2. d). Mit dem Arbeitsprogramm Auszonungen wurden potenzielle Auszonungsflächen nach qualitativen Kriterien festgelegt. Die ermittelten Auszonungsflächen konnten dadurch in «gut geeignete» und «mittelgut geeignete» Flächen unterschieden werden. Allein die gut geeigneten Auszonungsflächen erreichen eine Fläche, die über der geforderten Auszonungsfläche gemäss Gemeindeportrait liegt. Dieser positive Umstand soll im Planungsbericht beschrieben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt wird nochmals kontrolliert und präzisiert.

3 ZONENPLAN

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
3.1 Plan und Legende	(H) Die Darstellung der W15 entspricht nicht der Richtlegende (es ist eine Wohnzone mittlerer Dichte, die jetzige Darstellung ist die einer Wohnzone niedriger Dichte). Bitte anpassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Zonenplan wird angepasst und es werden die Farben gemäss dem kantonalen Datenmodell verwendet.
	(H) Die Darstellung der Landwirtschaftszone entspricht nicht der Richtlegende. Bitte anpassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Zonenplan wird angepasst und es werden die Farben gemäss dem kantonalen Datenmodell verwendet.
3.2 Kapazität der Bauzone	(H) Je nachdem, ob eine Gemeinde die Bauzone vergrössern kann, den Status Quo behält oder die Bauzonenfläche verkleinern muss, sind die Anforderungen für die Überprüfung der Bauzonendimensionierung unterschiedlich. Gemäss den Koordinationsblättern S11 und S12 des Kantonalen Richtplans findet das Tool "Bauzonendimensionierung" nur Anwendung, wenn die Wohn-	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bauzonendimensionierungstool wird in den Unterlagen entfernt.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	und Mischzone (WMZ) vergrössert wird (Beanspruchung Kulturland am Siedlungsrand). Vorliegend ist die Vergrösserung der WMZ nicht möglich. Die aus dem Bauzonentool ermittelte Berechnungstabelle soll deshalb in den Unterlagen weggelassen werden.	
	(H) Gemäss Gemeindeportrait 2017 liegt der Kapazitätsindex bei -8.9 %. Das Siedlungsgebiet und damit auch die WMZ am Siedlungsrand können somit nicht vergrössert werden, es sind jedoch flächengleiche Verschiebungen möglich. Vorliegend werden keine WMZ-Flächen am Siedlungsland verschoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Mit dem Zonenplanentwurf wird die kapazitätsrelevante WMZ um 1.57 ha verkleinert, davon 1.24 ha am Siedlungsrand. Der erwartete Bevölkerungszuwachs wird durch die Innenentwicklung aufgenommen. Insgesamt verkleinert sich die Bauzone um 1.81 ha (WMZ, weitere Bauzone). Die Dimensionierung der Bauzone ist konform mit der übergeordneten Gesetzgebung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(Z) Da die Auszonungen mit der Rahmennutzungsplanung vorgenommen werden, ist die Bilanz im Planungsbericht darzustellen (kann aus dem «Arbeitsprogramm Auszonungen» entnommen werden, Tabelle mit Grössenangaben und Grundstücksnummern). Lediglich der Verweis auf das «Arbeitsprogramm Auszonungen» reicht u.E. nicht aus. Es ist zu beachten, dass Auszonungen von WMZ im Bereich von nicht überbaubaren Wald- und Gewässerabstandsbereichen nicht als Auszonungen angerechnet werden (nachgewiesen im «Arbeitsprogramm Auszonungen», Tabelle). Dieser Nachweis ist im Planungsbericht zum Zonenplan zu erbringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsbericht wird entsprechend präzisiert und die Tabelle abgebildet.
3.3 Bemerkungen zu ausgewählten Flächen		
Hulftegg - Intensiverholungszone Gastronomie (IE G)	(Z) Das Restaurant Hulftegg liegt an einer Hauptverkehrsachse und befindet sich gemäss kantonalem Richtplan in einem Landschaftsschutzgebiet. Die bisherige touristische Nutzung wird nicht in Frage gestellt. Es handelt sich um einen Gastbetrieb, wie es ihn vielerorts gibt. Ein substanzieller Ausbau mit nachteiligem Einfluss auf den umliegenden Lebensraum ist u.E. nicht mehr zulässig. Die Einzonung in eine Intensiverholungszone kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. An der Intensiverholungszone Gastronomie Hulftegg wird trotzdem festgehalten, da der Gastronomiebetrieb von regionaler Bedeutung ist. Mit der Ausscheidung der Intensiverholungszone Gastronomie will der Gemeinderat die langfristige Sicherung des Gastronomiebetrieb gewährleisten inklusive der Möglichkeit einer moderaten Entwicklung. Der Gemeinderat entspricht den Zielen des kommunalen Richtplans. Mit der Rückmeldung der ENHK wird die Haltung des Gemeinderats bestätigt. Diese räumen ebenfalls ein, dass am bestehenden Standort ein Ersatzneubau realisiert werden kann, sofern dies nur zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts führt.
	(Z) Bau- oder Umnutzungsprojekte nach den Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BaB-Verfahren) sind mit den Schutzziele des Lebensraumkerngebietes und des BLN 1420 (insbesondere 3.10 Die Lebensraumqualitäten für die besonders störungsempfindlichen Arten,	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	insbesondere die Raufusshühner, erhalten. 3.11 Die Ruhe und Ungestörtheit in weiten Bereichen des Hörnli-Berglandes erhalten.) abzustimmen. Ein nachteiliger Einfluss auf den umliegenden Lebensraum ist nicht zulässig. Allfällige Projekte bezüglich intensiverer Nutzung und Ausstrahlung auf ungestörte Naturräume würden vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) mit Auflagen geprüft.	
	(H) Der vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass die Zonenabgrenzung der IE G im Südosten über den heute bestehenden Parkplatz hinausgeht. Die Zonenabgrenzung ist nicht mit der heutigen Nutzung abgestimmt. Eine solche Abgrenzung hätte nicht nur mit den Schutzziele des BLN 1420 in Einklang zu stehen, sondern dürfte auch die Schutzziele des im Osten angrenzenden Naturschutzgebietes N9 nicht beeinträchtigen (BLN 1420, 3.6 Die Trocken- und Feuchtbiotopie in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Zonierung wird bei der Parzelle Nr. 1301 um 2.0 m über die Parzellengrenze erhöht. Beim provisorischen Parkplatz östlich soll die Zonierung entfernt werden.
	(Z) Auf der bereits mit Gebäuden bebauten Parzelle Nr. 1301 ist anhand der vorliegenden Grundlagen nicht mit gravitativen Naturgefahren zu rechnen. Bei den heutigen Parkplätzen ist eine Gefährdung durch Massenbewegungen jedoch nicht auszuschliessen, sie beschränkt sich aber auf den Bereich des Böschungsfusses. Sind dort künftig Bauten vorgesehen, ist die Gefährdungssituation im Rahmen des Bewilligungsverfahrens detailliert zu prüfen, falls nötig, sind Schutzmassnahmen zu ergreifen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Chrüzegg - Intensiverholungszone Gastronomie (IE G)	(Z) Beim Berggasthaus Chrüzegg handelt es sich um ein Objekt, welches seit 1997 als standortgebunden beurteilt wird. Ein allfälliges Ausbauprojekt wäre wiederum im BaB-Verfahren zu prüfen. Zu beachten ist: Das Bergrestaurant ist schlecht erschlossen; es liegt mitten in einem Lebensraumkerngebiet gemäss kantonalem Richtplan. Im Lebensraumkerngebiet gelten folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Unberührtheit und naturschutzähnlichen Charakter bewahren; • Freizeitaktivitäten sind nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie keine schädigenden Auswirkungen haben; • Keine neuen Erschliessungen. 	An der Intensiverholungszone Gastronomie wird im Gebiet Chrüzegg nicht festgehalten.
	(Z) Ein Ausbau oder eine Intensivierung der touristischen Nutzung wäre vom ANJF nicht bewilligungsfähig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Gemäss Naturgefahrenfachstelle sind aufgrund der Topografie auf der Fläche der IE G kaum gravitativen Naturgefahren zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Betriebsweiterung Metzgerei Näf	(H) Das Grundstück Nr. 1949 soll angrenzend an die Grundstücke Nr. 89, Nr. 81 und Nr. 988 im Umfang von rund 1'460 m ² von der Landwirtschaftszone in die Gewerbe Industriezone A (GI A) eingezont werden. Das Vorhaben soll noch vor der Ortsplanungsrevision realisiert werden. Der Teilzonenplan und Sondernutzungsplan «Parz. Nrn. 89 / 1949» wurden vom AREG mit Stellungnahme vom 8. Juli 2025 vorgeprüft (Geschäftsnummer 25-1074).	Wird zur Kenntnis genommen.
	(Z) Der vorliegende Zonenplan ist mit dem Projekt abzustimmen, der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.	Der Zonenplan wird auf den TZP abgestimmt und im Planungsbericht thematisiert (vgl. Rückmeldung zu Kap. 2)
	(Z) Wir weisen darauf hin, dass Neuerlasse oder Änderungen von altrechtlichen Planerlassen gemäss altem Recht (aBauG) spätestens bis zur öffentlichen Auflage der neuen Rahmennutzungsplanung nach PBG vom AREG genehmigt sein müssen. Ab diesem Zeitpunkt können nur noch neurechtliche Erlasse nach PBG öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage und Genehmigung von Erlassen nach aBauG ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, die Fläche des Teilzonenplans «Parz. Nrn. 89 / 1949» wäre dann in die Ortsplanungsrevision zu integrieren und mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu überlagern.	Wird zur Kenntnis genommen.
Weilerzone Wisen	(H) Im kantonalen Richtplan, Koordinationsblatt S51, ist Wisen als Kleinsiedlung ausserhalb der Bauzone aufgeführt, deren Zuweisung zu einer Weilerzone grundsätzlich möglich ist (72.2). Die Einstufung erfolgte aufgrund einer Untersuchung des damaligen Planungsamtes, in der die Weilerkriterien in Kleinsiedlungen überprüft wurden. Die Untersuchung erfolgte in den 90-er Jahren und stufengerecht auf Richtplanbasis im Massstab 1:50'000. Ferner hatte der Weiler Wisen damals mit dem Schulhaus, Restaurant und Schützenhaus eine Stützpunktfunktion. Dieses damals wichtige Kriterium ist heute nicht mehr massgebend, zudem wurde das Schulhaus bereits 2004 geschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(Z) Die aufgrund des Zonierungsvorschlags nun mögliche, vertiefte Prüfung des Weilers anhand der Kriterien des kantonalen Richtplans ergibt, dass die einzelnen Fragmente die geforderte Anzahl der ganzjährig bewohnten Gebäude nicht erfüllt und die Distanz zwischen den Fragmenten und schliesslich zwischen den Bauten zu gross ist. Daran ändert auch nichts, wenn alle Wohnbauten der Weilerzone zugewiesen würden. Hinzu kommt, dass die einzelnen Fragmente topografisch voneinander getrennt sind und somit der räumliche Zusammenhang als Weiler nicht gegeben ist. Die Zuweisung zur Weilerzone im Gebiet Wisen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der kantonale Richtplan wird bei nächster Gelegenheit angepasst werden.	Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	<p>(Z) Im Zonenplanentwurf sind weitere Weilerzonen ausgewiesen, die keine Grundlage im kantonalen Richtplan haben. Die im kantonalen Richtplan, im Koordinationsblatt S51, vorgegebene Liste ist massgebend. Möchte die Gemeinde Mosnang diese Liste ändern, ist eine Anpassung des kantonalen Koordinationsblattes zu beantragen. Neben dem Antrag sind auch die Grundlagen zum Antrag einzureichen. Eine Genehmigung der Weiler ohne Grundlage im kantonalen Richtplan kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet.
	<p>(H) Wir weisen darauf hin, dass alle im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien für eine Bezeichnung als Weiler erfüllt sein müssen. So müssen die Gebäude überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs sein. Ein erster Blick auf die Gebiete «untere Hulftegg» und «Bennenmoos» zeigt, dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet.
Revision USG und Anpassung LSV	<p>(H) Alle Änderungen am Zonenplan sind mit Blick auf die anstehende Revision der Umweltschutzgesetzgebung zum Lärmschutz zu prüfen (Vernehmlassung Lärmschutzverordnung bis 6. Okt. 2025; Inkraftsetzung Gesetzesänderung gemäss Angaben des Bundes im Frühjahr 2026).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.4 Strasseninfrastruktur	<p>Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, hält fest, dass gemäss Art. 6a Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) der Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen haben. Der Gemeindestrassenbau und somit die Verkehrssicherheit obliegt gemäss Art. 38 Strassengesetz des Kantons St.Gallen (sGS 732.1; abgekürzt StrG) der politischen Gemeinde. In diesem Zusammenhang macht die Kantonspolizei auf Art. 58 des Obligationenrechts (SR 200; abgekürzt OR) aufmerksam, wonach der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.5 Weilerzone	<p>(Z) Mit der Weilerzone soll die Erhaltung der bestehenden Kleinsiedlungen, d.h. die Erhaltung der Wohnbevölkerung und der Bausubstanz - der ländlichen Siedlungsstruktur - angestrebt werden. Entsprechend ist der Zonenperimeter eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ohne Rücksichtnahme auf die Parzellenstruktur und es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden. Die Zonenabgrenzung ist zu überprüfen (bspw. Parzelle Nr. 544 Fridlingen oder Parzelle Nr. 1146 Ehratsrick).</p>	Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	<p>(H) Weilerzonen können zonenkonform nach Art. 20 PBG in Verbindung mit den Vorschriften im Baureglement (BauR), zu landwirtschaftlichen Zwecken nach Art. 16 RPG oder im Ausnahmerecht nach Art.24 ff. RPG erneuert, umgebaut und erweitert werden. Dabei ist verstärkt auf eine gute Einpassung in den örtlichen Kontext zu achten. Die politischen Gemeinden legen die zulässigen Nutzungen der Weilerzone im Baureglement entsprechend den jeweiligen (Schutz-)Bedürfnissen fest. Namentlich sind Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung zu regeln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet. Es wird keine Bestimmung im BauR mehr benötigt.
	<p>(Z) Im BauR werden die Baumasse für Weilerzonen analog der Baumasse in der Landwirtschaftszone festgelegt. Es fehlt eine für die Weilerzone zugeschnittene Bestimmung, welche obige Ausführungen beinhaltet.</p>	Es wird vollständig auf die Einführung der Weilerzone verzichtet. Es wird keine Bestimmung im BauR mehr benötigt.
3.6 Kultur- und Ortsbildschutz	<p>(H) Der Zonenplan und das Baureglement entsprechen weitgehend auch den Zielen des Ortsbildschutzes respektive des Kulturobjektschutzes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>(H) Die Gemeinde Mosnang verfügt heute über eine rechtskräftige Schutzverordnung von 1990, welche sich in Überarbeitung befindet. Obwohl die Überarbeitung der Schutzverordnung noch nicht zur Vorprüfung vorliegt, erachtet es die kantonale Denkmalpflege als zielführend, die Stellungnahme zur Rahmennutzungsplanung auf den Vorschlag zur Revision der Ortsbildschutzgebiete abzustützen (vgl. entsprechenden Stellungnahme vom 21. Januar 2022).</p> <p>Diese umfasst die folgenden Gebiete:</p> <p>Mosnang, (OS A Substanzschutz / kantonale Bedeutung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Libingen (OS A Substanzschutz / kantonale Bedeutung) • Dottingen (OS A Substanzschutz/ lokale Bedeutung) • Mühlrüti (OS A Substanzschutz/ lokale Bedeutung) <p>Ergänzend wird auch das Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Beurteilungsgrundlage beigezogen. Dieses umfasst die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mosnang (kantonale Bedeutung, Erhaltungsziele A und B) • Libingen (kantonale Bedeutung, Erhaltungsziele A und B) • Dottingen (lokale Bedeutung, Erhaltungsziel B) Mühlrüti (lokale Bedeutung, Erhaltungsziele A und B) <p>Im Folgenden sollen mögliche Interessenskonflikte zwischen den Zielen der Ortsplanung und den Zielen der Schutzverordnung behandeln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Schutz wird im Planungsbericht abgehandelt.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	<p>Planungsbericht Ziff. 3, Seite 7: Gesetzliche Grundlagen / übergeordnete Konzepte</p> <p>(Z) In dieser Auflistung fehlt der Hinweis auf das Koordinationsblatt «S31 schützenswerte Ortsbilder» des kantonalen Richtplans sowie auf das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Letzteres wird für eine umfassende Interessenabwägung im Planungsprozess beigezogen. Abweichungen sind auf Grundlage dieser Interessenabwägung da möglich, wo wichtige übergeordnete raumplanerische Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Ziff. 2. a).</p>	Der Planungsbericht wird mit dem Thema Schutz ergänzt.
	<p>(Z) Die Schutzverordnung ist integrierender Bestandteil einer umfassenden Ortsplanung. Die Gemeinde Mosnang hat diesbezüglich mit der Überarbeitung der Ortsbildschutzgebiete und des Schutzregisters eine entsprechende Vorlage geschaffen, welche auch in der Rahmennutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Ein entsprechender Hinweis fehlt im Planungsbericht und ist zu ergänzen.</p>	Der Planungsbericht wird mit dem Thema Schutz ergänzt.
Zonenplan	<p>(H) Ortsbild Mosnang (kantonale Bedeutung): Die vorgeschlagene Ortsbildschutzzone inkl. Umgebungsschutz ist weitgehend der Kernzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Die Überlagerung der Ortsbildschutzzone könnte jedoch mit der Wohn- und Gewerbezone im nördlichen Teil zu einem Interessenkonflikt führen. Es ist eine Sondernutzungsplanpflicht zu prüfen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich wird nochmals geprüft und im Planungsbericht werden Interessenskonflikte thematisiert. Es wird jedoch auf eine Sondernutzungsplanpflicht verzichtet.
	<p>(H) Ortsbild Libingen (kantonale Bedeutung): Die vorgeschlagene Ortsbildschutzzone inkl. Umgebungsschutz ist weitgehend der Kernzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Die Zonenzuteilung steht in keinem grundsätzlichen Widerspruch zu den Schutzzeilen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>(H) Ortsbild Dottingen (lokale Bedeutung) und Ortsbild Mühlrüti (lokale Bedeutung): Die Überprüfung liegt bei der Gemeinde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Baureglement	<p>(H) Die Hinweise der kantonalen Denkmalpflege sind unter Ziff. 4.3 aufgeführt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.7 Archäologie	Keine Bemerkung.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.8 Wald	<p>(H) Mit der Zonenplanrevision wird die statische Waldgrenze punktuell angepasst. Dies ist aus forstlicher Sicht in Ordnung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>(Z) Für die öffentliche Auflage müssen die aktualisierten AV-Daten für den Wald verwendet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die AV-Daten werden vor der öffentlichen Auflage aktualisiert.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	(Z) Neu werden Weilerzonen ausgeschieden. Die Weilerzone Ehratsrick grenzt unmittelbar an Waldareal, weshalb die Waldgrenze festzulegen ist. Der Plan «Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone» ist mit einem entsprechenden Ausschnitt zu ergänzen	Es wird auf die Einführung der Weilerzone verzichtet. Es wird kein Ausschnitt ergänzt.
	(Z) Der Sondernutzungsplan Waldabstände reduziert die aktuelle Baulinie Waldabstand gemäss Geoportal von aktuell 13 Metern auf 10 Metern. Im Planungsbericht wird im Kapitel 4.10 das Vorhaben begründet. Dabei wird im vierten Abschnitt zwei Mal auf das Waldgesetz (WaG) verwiesen. Diese beiden erwähnten Artikel stehen jedoch im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG). Dies ist zu korrigieren.	Der Planungsbericht wird angepasst.
	(Z) Gemäss Art. 91 Abs. 2 PBG können in Nutzungsplänen abweichende Abstände zugelassen werden, wenn dies das Waldgesetz sowie die örtlichen Verhältnissen zulassen. Die Baumhöhen in der untermontanen Stufe (500 bis 900 m ü Meer) liegen zwischen 30 und 40 Metern. Die Bauzone liegt in den meisten Fällen unterhalb des Waldes im steilen Gelände. Umstürzende Bäume stellen eine direkte Gefährdung für die darunterliegenden Gebäude dar und die Waldbewirtschaftung ist bereits bei der jetzigen Baulinie deutlich erschwert. Zudem geht im Falle eines Hausbrandes eine Gefährdung für den Wald aus. Jede weitere Reduktion des Waldabstandes verschlechtert die aktuelle Situation. Aus diesen Gründen sind die gesetzlichen Vorgaben für die Ausnahmegewilligung gem. Artikel 91 Abs. 2 PBG nicht gegeben und der Sondernutzungsplan Waldabstände mit 10 Meter Waldabstand ist abzulehnen.	In den Abschnitten Chürzi Nord & Süd kann gemäss Rückmeldung des kantonalen Forstamts die Festlegung beibehalten werden. Die restlichen Abschnitte werden verworfen und die Waldabstände entsprechend mit der Revision aufgehoben.
	(Z) Es liegt ein Plan «Abgrenzung des Waldareals in Bereich der Bauzone» vor. Wir haben diesen Plan zusammen mit der GIS-Fachstelle überprüft. Die nötigen Anpassungen sind nachfolgend aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Überschüssende statische Waldgrenze wird gekürzt (in den Originaldaten technisch angepasst). Kein Aufhebungsplan notwendig. → den korrigierten, aktuellen Datenstand herunterladen • Gebiet Mosnang, Stampfe (nördlicher Teil) die neue statische Waldgrenze braucht es nicht mehr, weil sich das Waldareal geändert hat. → Statische Waldgrenze löschen und den aktuellen AV-Wald verwenden • Bei den anderen sind keine Korrekturen notwendig. 	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend bereinigt.
3.9 Gewässerraum	(Z) Gemäss Planungsbericht Ziff. 4.11, Seite 37, sollen die Gewässerräume nachgelagert an die Ortsplanungsrevision mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festlegen festgelegt werden. Dagegen	Wird zur Kenntnis genommen.

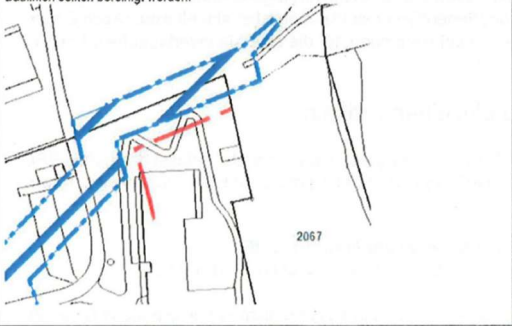
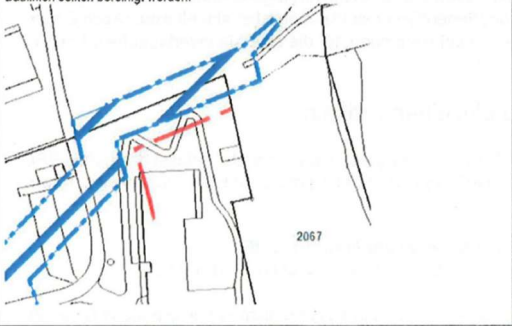
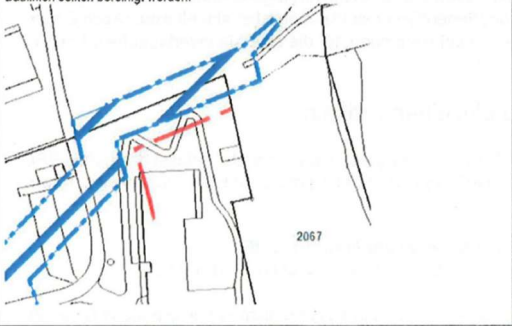


THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	bestehen keine Einwände. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass Gewässerräume spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist nach Art. 175 Abs. 1 PBG festzulegen sind (bis 2027).	
3.10 Naturgefahren	(H) Die Naturgefahrenanalyse liegt seit Juni 2013 und das Massnahmenkonzept seit August 2016 vor. Aufgrund dieser beiden Grundlagen wird die neue Ortsplanungsrevision geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemein (H) Im Leitfaden "Naturgefahren im Kanton St. Gallen, Leitfaden für Vorsorge und Schutz" als auch im Richtplan, Koordinationsblatt Naturgefahren (V41), ist erläutert, wann und unter welchen Bedingungen in den Gefahrengebieten gemäss der Naturgefahrenkarte eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Intensiverholungszone (H) Bemerkungen zu ausgewählten Flächen Vgl. Ziff. 3.3 a) und b).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Um- und Aufzonungen (H) Die Abteilung Naturgefahren hat keine Einwände bezüglich den geplanten Um- und Aufzonungen. Sie weist aber darauf hin, dass sich diverse Um- und Aufzonungen in Gebieten mittlerer und geringer Gefährdung befinden (die Betroffenheit wurde im Planungsbericht nicht immer erkannt!). Bei künftigen Bauvorhaben sind je nach Vorhaben entsprechende Objektschutzmassnahmen zu erbringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemein - Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Rot): (Z) Die aufgrund der Hangmurengefährdung in Libingen vorgeschlagenen Auszonung des oberen Teils der Parzelle Nr. 899 wird begrüsst. Der untere Teil der Parzelle verbleibt in der Bauzone und befindet sich teilweise immer noch in einem erheblich gefährdeten Gebiet. Die Zonierung soll überprüft und der vorgesehene Umgang mit der erheblichen Gefährdung im Planungsbericht aufgezeigt werden. Dies im Sinne künftiger Bauvorhaben, die über die Bestandesgarantie hinausgehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema wird im Planungsbericht abgehandelt.
3.11 Fruchtfolgeflächen FFF	(H) In Mosnang wird die Rahmennutzungsplanung nicht von FFF tangiert (vgl. Ziff. 2. a). Dies soll im Planungsbericht kurz festgehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend ergänzt.
3.12 Umweltschutzrechtliche Aspekte	Lärmschutz (H) Gemäss Art. 31 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten Neubauten	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	<p>und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können:</p> <p>a. durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes, oder b. durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.</p> <p>Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Abs. 2).</p> <p>(H) Bei der Umzonung Arbeitsgebiet Sonnhaldenstrasse von der Gewerbe-Industriezone in die Wohn-Gewerbezone ist darauf zu achten, dass bei Wohnüberbauungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung bezüglich Industrie- und Gewerbelärm die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Bei vermehrter Wohnnutzung könnten Lärmklagen entstehen und die Lärmverursacher müssten Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der geltenden Belastungsgrenzwerte treffen.</p> <p>(H) Bei der Erweiterung des Arbeitsgebiets Oberhänsli mittels Umzonung ist ebenfalls darauf zu achten, dass die angrenzenden Wohnnutzungen nicht von Lärmimmissionen über dem Planungswert betroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gewässerschutz / Bodenschutz / Kataster der belasteten Standorte / Nichtionisierende Strahlung / Störfallvorsorge / landwirtschaftlicher Umweltschutz	Keine Bemerkung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Anpassung an den Klimawandel	<p>(H) Raumplanerische Massnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel. Eine klimaangepasste Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung reduziert nachweislich den Hitzeinseleffekt. Dabei sind die Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen sowie hochwertige Frei- und Grünräume und die Anordnung der Gebäude zentral. Insbesondere gut erreichbare Grünräume mit grossen Bäumen spenden Schatten und tragen zur Verbesserung der Luft- und Lebensqualität bei. Neben der Vegetation leisten auch Wasserflächen resp. Wasserrückhalteflächen einen Beitrag zur Kühlung durch Verdunstung und können zudem die Wassermassen nach Starkniederschlägen zurückhalten. Fassaden- und Dachbegrünungen, Baumschutz</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG						
	<p>sowie unversiegelte Flächen (z.B. Grünflächen) und angepasste Baumaterialien sollen in den kommunalen Gesetzen (BauR) gefördert werden. Des Weiteren können gleichzeitig auch die Anliegen der strukturellen Bewegungsförderung (bedarfsgerechte Bewegungs- und Begegnungsräume für alle Altersklassen) berücksichtigt werden. Für die kommunale Innenentwicklung hat das AREG den Faltprospekt «Freiraumgestaltung in der Ortsplanung» als Ergänzung zum Faltprospekt «Siedlungsentwicklung nach innen» erarbeitet. Ferner können Klimaanalyse- und Planhinweiskarten sowie gemeindespezifische Auswertungen, welche auf der AREG-Homepage und später im Geoportaal publiziert sind, bezogen werden. Die Gemeinde wird eingeladen, diese Planungsgrundlagen für ihre Planungen zu berücksichtigen.</p>							
<p>Gemeindestrassenplan</p>	<p>Der Abgleich zwischen den Verkehrsflächen im Zonenplan und den Gemeindestrassen 1.-3. Klasse im Gemeindestrassenplan ist für die Genehmigung des Zonenplans zwingend notwendig.</p> <p>Wir empfehlen, die Daten des revidierten Gemeindestrassenplans zur technischen Prüfung an info.vermessung@sg.ch einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Abgleich wird spätestens vor der öff. Auflage durchgeführt.</p>						
<p>Pendenzen aus ÖREB-Aufarbeitung</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="421 774 931 831"> <p>Die im Zonenplan von 1993 festgelegten Gewässer- und Waldabstandslinien verlaufen zum Teil in bestehende Gebäude; die Baulinien sind zu überprüfen.</p> </td> <td data-bbox="938 774 1137 831"> <p>diverse</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="421 836 931 922"> <p>Baulinien von Sondernutzungspläne, die sich mit bestehenden Gebäude überschneiden, werden hier nicht einzeln aufgeführt. Diese sind gesamthaft zu überprüfen und evtl. zu bereinigen.</p> </td> <td data-bbox="938 836 1137 922"> <p>diverse</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="421 927 931 1318"> <p>Im TZP Altersheim wurde eine Gewässerabstandslinie rechtskräftig. im Jahr 2016 wurden mit dem Baulinienplan Ausbau Dorfbach weitere Baulinien festgelegt. Folgende doppelte Baulinien sollten bereinigt werden.</p>  </td> <td data-bbox="938 927 1137 1318"> <p>2721055.975 / 1247546.875, Parz. Nr. 206</p> </td> </tr> </table>	<p>Die im Zonenplan von 1993 festgelegten Gewässer- und Waldabstandslinien verlaufen zum Teil in bestehende Gebäude; die Baulinien sind zu überprüfen.</p>	<p>diverse</p>	<p>Baulinien von Sondernutzungspläne, die sich mit bestehenden Gebäude überschneiden, werden hier nicht einzeln aufgeführt. Diese sind gesamthaft zu überprüfen und evtl. zu bereinigen.</p>	<p>diverse</p>	<p>Im TZP Altersheim wurde eine Gewässerabstandslinie rechtskräftig. im Jahr 2016 wurden mit dem Baulinienplan Ausbau Dorfbach weitere Baulinien festgelegt. Folgende doppelte Baulinien sollten bereinigt werden.</p> 	<p>2721055.975 / 1247546.875, Parz. Nr. 206</p>	<p>Diese werden im Rahmen der Gewässerraumfestlegung / Überprüfung SNP überprüft und wenn nötig angepasst bzw. aufgehoben.</p>
<p>Die im Zonenplan von 1993 festgelegten Gewässer- und Waldabstandslinien verlaufen zum Teil in bestehende Gebäude; die Baulinien sind zu überprüfen.</p>	<p>diverse</p>							
<p>Baulinien von Sondernutzungspläne, die sich mit bestehenden Gebäude überschneiden, werden hier nicht einzeln aufgeführt. Diese sind gesamthaft zu überprüfen und evtl. zu bereinigen.</p>	<p>diverse</p>							
<p>Im TZP Altersheim wurde eine Gewässerabstandslinie rechtskräftig. im Jahr 2016 wurden mit dem Baulinienplan Ausbau Dorfbach weitere Baulinien festgelegt. Folgende doppelte Baulinien sollten bereinigt werden.</p> 	<p>2721055.975 / 1247546.875, Parz. Nr. 206</p>							



4 BAUREGLEMENT

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
4.1 Allgemeine Hinweise	(H) Falls weitere Erlasse anzupassen sind (z.B. BauG-Begriffe in einem Abwasserreglement durch PBG-Begriffe ersetzen), so würde es sich anbieten, dies über eine Drittänderung im Rahmen der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Die VSS-Normen sind nicht öffentlich zugänglich (bzw. kostenpflichtig), bei Verweisen im Text besteht für Nicht-Fachleute entsprechender Erklärungsbedarf. Eine Überprüfung, ob es sich bei den vorliegend genannten VSS-Normen um die richtigen handelt, wurde nicht vorgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Das bisherige Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren wird mit dem Projekt «eBaubewilligungSG» in die digitale Welt überführt. Im Rahmen dieses Projekts sollen auch die entsprechenden Anpassungen im PBG, der dazugehörigen Verordnung (sGS 731.11; abgekürzt PBV; dort auch insbes. Art. 21 PBV) und allenfalls weiterer relevanter kantonaler Erlasse vorgenommen werden. Derzeit ist noch offen, wie die Gesetzes- und Verordnungsanpassungen aussehen werden. Darum empfehlen wir, die Bestimmungen in den Baureglementen so auszugestalten, dass sowohl Verfahrenshandlungen in Papierform oder elektronisch möglich sind und auf Wiederholungen des kantonalen Rechts zu verzichten. So müssen kommunale Reglemente nicht in absehbarer Zeit erneut angepasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Baureglement überprüft.
	(H) Allgemein ist darauf zu achten, auf Wiederholungen des kantonalen Rechts in Baureglementen zu verzichten. Eine Wiederholung des kantonalen Rechts ist grundsätzlich weder notwendig noch sinnvoll, weil bei Anpassungen der kantonalen Erlasse Widersprüche oder Unstimmigkeiten entstehen können. Zudem entsteht ein Mehraufwand, da kommunale Reglemente erneut angepasst werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.2 Hinweis Mehrwertabgabe	(H) Bei Neueinzonungen ist mit Blick auf die Mehrwertabgabe darauf achten, dass die Schätzungsprotokolle der betroffenen Grundstücke möglichst aktuell sind. (Auch Einzonungen von ÜG-Flächen sind Neueinzonungen, für die eine Mehrwertabgabe erhoben wird.)	Wird zur Kenntnis genommen.
4.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	Art. 3 Planungsmittel (H) Weshalb wird hier auf Art. 1 ff PBG verwiesen, der Verweis umfasst das ganze PBG. Besser Art. 1 PBG und 118f., weil nicht Art. 118 ff (fortfolgend bis Ende) verwiesen werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis wird angepasst.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Art. 5 Zoneneinteilung /Art. 7 Intensiverholungszone (IE) (Z) Für Intensiverholungszone Reiten ist das Kürzel liB R zu verwenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Kürzel wird übernommen.
	(Z) Vgl. Ziff. 3.3 a) und b), eine IE Gastronomie kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Für die Zonierung wird neu der Kürzel laB G verwendet.
	(Z) Die politischen Gemeinden legen die zulässigen Nutzungen der Weilerzone im BauR entsprechend den jeweiligen (Schutz-) Bedürfnissen fest. Ein entsprechender Artikel fehlt und ist zu ergänzen (vgl. auch Ziff. 3.5 c)).	Es wird keine Weilerzone ausgeschieden, weshalb auch keine Bestimmung festgelegt wird.
	Art. 9 Freihaltezonen (H) Der Gesetzeshinweis auf Art. 21 PBG ist falsch. Richtig ist Art. 16 PBG, bitte korrigieren (vgl. auch Art. 15 e)).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis wird angepasst.
	Art. 10 Ausfahrten und Vorplätze (H) Die kantonale Denkmalpflege weist darauf hin, dass in den geschützten Ortsbildern und bei Schutzobjekten Abweichungen von den Vorschriften möglich sein sollten, wenn sie dem Schutzziel dienen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Art. 12 Abstellplätze (H) Der Gesetzeshinweis auf VSS 640 281 (2019) stimmt nicht mit der genannten Norm im Abs. 1 Bst. c überein (hier VSS 40 281). Bitte abstimmen.	Übereinstimmung wird innerhalb BauR nochmals überprüft und bei Bedarf angepasst.
	(H) Abs. 1 Bst. c: Der Gesetzesverweis auf VSS 40 281 (Ausgabe 2019) ist ein statischer Verweis. Wurde dieser bewusst gewählt? Wir weisen darauf hin, dass ein dynamischer Verweis ebenfalls möglich wäre. Gleiches gilt auch für Abs. 4.	Wird zur Kenntnis genommen. Statischer Verweis wurde bewusst gewählt.
	(H) Abs. 3: Gemäss Musterbaureglement gelten Zufahrten und Garagenvorplätze bei Einfamilienhäusern als Abstellflächen für Motorfahrzeuge. Wird davon bewusst abgewichen?	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird bewusst davon abgewichen.
	(H) Abs. 4: Der Gesetzesverweis auf VSS 40 065 (Ausgabe 2019) ist ein statischer Verweis. Wurde dieser bewusst gewählt? Wir weisen darauf hin, dass ein dynamischer Verweis ebenfalls möglich wäre.	Wird zur Kenntnis genommen. Statischer Verweis wurde bewusst gewählt.
	(H) Die kantonale Denkmalpflege weist darauf hin, dass in den geschützten Ortsbildern und bei Schutzobjekten Abweichungen von den Vorschriften ohne Kostenfolge möglich sein sollten, wenn sie dem Schutzziel und den ortsbaulichen Gegebenheiten dienen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Der Kantonsrat hat im Rahmen des 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 den Auftrag gegeben, die Lärmsanierung mit raumplanerischen Massnahmen zu vollziehen. Das Tiefbauamt, Abteilung Mobilität	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	und Planung, weist darauf hin, dass eine unflexible Regelung mit einer definierten Anzahl Abstellplätzen ohne Berücksichtigung der ÖV-Erschliessungsgüte oder anderen Faktoren, welche auf einer veralteten VSS-Norm basiert, diesbezüglich als nicht zielführend angesehen wird. Die Ersatzabgabe von 8'000 Fr. kann an den «falschen» Orten zu viel Abstellplätze schaffen, mit der entsprechenden Folge von vermeidbaren Mehrverkehr.	
	Art. 13 Geschossfläche (H) Wie soll die Thematik mit der Betriebseinheit behandelt werden? Ist das allenfalls von SIA abgedeckt? Soll der Begriff «Betriebseinheit» auch für Wohnzonen gelten? Der Begriff ist unklar und neu, im PB findet sich hierzu keine Erläuterung. Allenfalls den Begriff «Geschossfläche» verwenden. Dieser bezieht sich auf alle Nutzungszonen.	An der Begrifflichkeit wird festgehalten.
	Art. 14 Spiel- und Begegnungsbereiche (H) Abs. 2: Etwas speziell, dass die Fläche pro Wohnung berechnet wird. Die Bestimmung von Wohnung zu Spielplatzgrösse ist absolut formuliert. Wir verweisen vorliegend auf das alte BauR. Dort hat die Fläche der Kinderspielplätze mindestens einen Fünftel der Wohngeschossfläche der entsprechenden Überbauung zu betragen. Wurde dieses Abweichung zum bisherigen BauR bewusst gewählt?	Die Abweichung wurde bewusst gewählt. Mit dieser Formulierung ist jedem ersichtlich wie viel m ² erstellt werden muss. Der Gemeinderat hält an dieser pragmatischen Formulierung fest.
	(H) Abs. 2: Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Ersatzabgabe im Vergleich zu anderen Gemeinden und Musterbaureglement doppelt so hoch ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Wert wurde bewusst so hoch angesetzt.
	Art. 15 Massangaben und Abstände für Hauptbauten (H) Zweiter Satz: Was sind spezielle Auflagen? Auflagen, die allenfalls in einem Schutzplan gemacht werden? Wir empfehlen hierzu eine Ergänzung im Planungsbericht.	Der zweite Satz wird gestrichen.
	(H) Ziff. 2: Ist kompliziert. Wir empfehlen hierfür eine Skizze in der Beilage zum Baureglement einzufügen.	Für die Fussnote 2 wird eine Skizze in der Beilage des BauR ergänzt. Wenn keine Erläuterung/ Skizze in anderen Gemeinden vorhanden ist, wird darauf verzichtet, da die Bestimmung grundsätzlich klar ist.
	(Z) Ziff. 5: Unklar, wie dies berechnet wird. Warum wird hier von der Systematik abgewichen? Bitte erläutern.	Für die Fussnote 5 wird eine Erläuterung inkl. Beispielrechnung hinzugefügt und mit einer Skizze in der Beilage des BauR ergänzt.
	(H) In Mosnang betreibt der Kanton St.Gallen eigene Liegenschaften, schwerwichtig im Massnahmenzentrum Bitzi. Sollte der Bedarf an Plätzen im Massnahmenzentrum auf Grund der Zunahme von Massnahmen (was sich auf Grund der Bevölkerungsentwicklung abzeichnet) steigen, soll es dem Kanton St.Gallen möglich sein, die bestehenden Gebäude entsprechend	Die Gesamthöhe wird in der ZöBA auf 25.0 m erhöht.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	aufzustocken. Aus diesem Grund ist die Gesamthöhe von 18 m in der OeBA nicht ausreichend und soll bei 25 m erhöht werden.	
	(Z) Freihaltezonen umfassen Gebiete, die grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen. In der FiB und FaB ist eine Gesamthöhe von 8 m definiert, dies ist nicht zulässig. Zudem sind die Freihaltezonen nach Bauzone und Nichtbauzone zu unterteilen. In den Nichtbauzonen gilt Bundesrecht. Die Tabelle ist anzupassen.	Die Tabelle wird überarbeitet. Die Gesamthöhe und der Grenzabstand in der Freihaltezone wird in der Tabelle gestrichen.
	(Z) Die unterschiedliche Gebäudehöhe für Wohn- und Nichtwohnbauten in der Landwirtschaftszone kann im Datenmodell nicht dargestellt werden und sind rechtlich nicht zulässig. Es ist pro Zone nur ein Wert möglich. Die Tabelle ist anzupassen.	Die Tabelle wird überarbeitet. Abweichungen werden in den Fussnoten ergänzt.
	(Z) Die Spalte «Weilerzone» ist zu überarbeiten (vgl. 4.3, Art. 5 c)).	Es wird keine Weilerzone ausgeschieden, weshalb auch keine Bestimmung festgelegt wird.
	Art. 17 Grenzabstand für Hauptbauten (Z) Der vorliegende Gesetzeshinweis auf Art. 94 PBG ist u.E. hier nicht korrekt und daher zu entfernen. Des Weiteren ist nicht klar, weshalb nur auf Art. 92 Abs. 2 PBG verwiesen wird. Wir empfehlen gesamtheitlich auf Art. 92 PBG zu verweisen.	Der Verweis wird angepasst.
	(H) Abs. 2: Ist mehrheitlich wortwörtlich vom Art. 92 Abs. 1 bis Bst. b PBG übernommen. Eine Wiederholung des kantonalen Rechts ist nicht notwendig und daher kann darauf verzichtet werden.	An Abs. 2 wird festgehalten, da ansonsten der Flächenausgleich nicht anwendbar wäre.
	Art. 18 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (Z) Abs. 3 und 4: Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben gegenüber Kantonsstrassen einen Abstand von 0.09 m einzuhalten. Dies macht keinen Sinn, da erstens der Abstand sehr klein ist und zweitens im Abs. 4 dieses Artikels dieser Abstand gegenüber Gemeindestrassen 0.30 m beträgt. Aus welchem Grund ist gegenüber Kantonsstrassen ein kleinerer Abstand einzuhalten als gegenüber Gemeindestrassen? Ebenso ist eine maximale Höhe von 1.20 m gegenüber der Kantonsstrasse einzuhalten, dagegen im Abs. 4 dieses Artikels eine maximale Höhe von 1.80 m gegenüber der Gemeindestrasse. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb gegenüber der Kantonsstrasse eine kleinere Maximalhöhe einzuhalten ist als gegenüber der Gemeindestrasse? Sowohl in Abs. 3 als auch in Abs. 4 ist gemäss Musterbaureglement eine Differenz vorhanden. Diese betrifft die Formulierung, «sofern festgelegte Sichtzonen dies zulassen». Wurde dies bewusst ausgelassen? Die Bestimmung ist zu überprüfen.	Die Gemeinde hat ein Bedürfnis an den 0.3 m Abstand bei Gemeindestrassen, weshalb Sie an dieser Formulierung festhalten möchten. Die Erläuterung zur Abweichung wird im Planungsbericht ergänzt. Der Passus zur Sichtzone wird nicht ergänzt. Die Vorgaben bei Kantonsstrassen sind durch das StrG vorgegeben. Dies wird entsprechend umgesetzt.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	(H) Abs. 5: Ist der Wurzelstock der Stamm? Neuer Begriff, bitte definieren.	Es wird neu das Wording «Mitte des Stammes» anstelle von «Wurzelstock» verwendet.
	(H) Die kantonale Denkmalpflege weist darauf hin, dass in den geschützten Ortsbildern Abweichungen von den Vorschriften möglich sein sollten, wenn sie dem Schutzziel und den ortsbaulichen Gegebenheiten dienen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Art. 20 Geringfügige Kleinbauten (Z) Abs. 1 Bst. c: Eine geringfügige Kleinbaute mit einer Gesamthöhe von 4.5 m ist u.E. zu hoch. Bei anderen Gemeinden bewegt sich dieses Mass von 2.5 m bis 3.5 m. Die Bestimmung ist zu überprüfen.	An den Massen wird festgehalten.
	Art. 21 Vorbauten und Dachvorsprünge (H) Abs. 1: Gemäss Musterbaureglement dürfen Vorbauten auf höchstens der Hälfte der Fassadenlänge in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen. Vorliegend wird dieses Mass auf zwei Dritteln verlängert. Wurde diese Abweichung zum Musterbaureglement bewusst vorgenommen? Des Weiteren ist dieselbe Abweichung nur gegenüber Gemeindestrassen, jedoch nicht gegenüber Gemeindewegen vorgesehen, was eine Abweichung zum Musterbaureglement darstellt. Dort ist keine Differenzierung vorgesehen. Wurde diese Lockerung gegenüber dem Musterbaureglement bewusst vorgenommen?	Dies wird beibehalten und ist von der Gemeinde erwünscht. Bei Gemeindewegen ist dies nicht erwünscht, da der Abstand für Hochbauten nur 1.0 m beträgt. In diesem Fall möchte man keine weitere Reduktion gewähren.
	Art. 23 Umgebungsgestaltung (H) Das Amt für Umwelt empfiehlt die Bestimmung folgendermassen zu präzisieren: Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden (Anhänge 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911; abgekürzt FrSV), Verweis anpassen). Verboten sind zudem Robinie und Amerikanische Kermesbeere. Einheimische Pflanzenarten sind vorzuziehen.	Der Verweis wird auf Anhang 2.1 und 2.2 der FrSV präzisiert. Es wird in der Beilage zum BauR ein Verweis zur Neophytenprävention ergänzt.
	(H) Es sind weitere Inhalte bezüglich ökologischer Gestaltung zu prüfen. Gemäss 130 PBG, ökologischer Ausgleich, sorgt die politische Gemeinde in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Wie gedenkt die Gemeinde den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 130 PBG umzusetzen? Die Thematik ist zu erläutern.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Absatz in Art. 23 zur Entsiegelung ergänzt
	Art. 24 Flachdachbegrünung (H) Wir empfehlen die Festlegung auf eine Qualität gemäss Norm SIA 312.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung wird mit einem Satz, dass die SIA-Norm 312 wegleitend ist, ergänzt.
	Art. 25 Sicherheitsanforderungen (Z) Abs. 3: Bei «einer unbestimmten Anzahl von Personen» handelt es sich um eine allgemeine und abstrakte Rechtsnorm. Damit sind alle Personen	An der Bestimmung wird festgehalten.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	gemeint. Wir verweisen auf das Musterbaureglement. Die Bestimmung ist zu überprüfen.	
	<p>Art. 26 Lichtemissionen (H) Gemäss ANJF entspricht Art. 26 den Anforderungen der Vollzugshilfe zu Lichtemissionen (BAFU, 2021) und den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Es wird empfohlen nachfolgende Schweizer Normen in der Beilage zum Baureglement zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SIA 491 (SN 586 491) «Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen im Aussenraum» • SN EN 12193 «Sportstättenbeleuchtung» • SN EN 12464-2 «Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» • SN EN 13201 (SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis -5) «Strassenbeleuchtung» 	Die Beilage wird mit den entsprechenden Normen ergänzt.
	<p>Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht (Z) Abs. 1: Neben dem Baureglement sind zwingend auch der Zonenplan und sämtliche Teilzonenpläne aufzuheben.</p>	Der Abs. 1 wird entsprechend ergänzt.
	<p>(H) Das BauR ist mit Themen Energie und Klima zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bspw. Ladeinfrastruktur: «Es sind Vorbereitungen für eine kostengünstige Nachrüstung mit einer Ladeinfrastruktur zu treffen. Die dafür notwendige Hauptzuleitung ist entsprechend zu dimensionieren und die notwendigen Leerrohre sind einzuplanen.» • bspw: Entsiegelung: «Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Erschliessungs- und Abstellflächen, Wege und Plätze sind, wenn immer möglich und zulässig, wasserdurchlässig zu gestalten. Die Versickerung sollte, wenn immer möglich und zulässig, über belebte Bodenschichten erfolgen.» • bspw: Sondernutzungsplanung / Besondere Bauweise: Hier sollten möglichst verbindliche Anforderungen bzgl. Energie und Klima formuliert werden, z.B. «energetisch überdurchschnittlicher Standard und klimafreundliche Wärmeversorgung». 	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird in Art. 23 ein neuer Absatz zur Entsiegelung gemäss dem Vorschlag des AREG festgelegt.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Beilage zum Baureglement	(H) Auf Seite 22 ist anstelle auf die AI-Website auf die SG-Website zur Neophytenprävention zu verweisen: http://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html	Der Verweis wird ergänzt.

8 ABSTIMMUNG MIT ANDEREN PLANUNGEN

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Sondernutzungsplan Waldabstände	(Z) Vgl. die Stellungnahme Kantonsforstamt (Beilage). Eine weitere Reduktion des Waldabstandes ist nicht möglich.	Wird entsprechend berücksichtigt.

9 GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Formelles	(H) Zur Genehmigung sind der Erlass und der Planungsbericht mindestens dreifach in Papierform einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Einsprachen, Einspracheentscheide, Gemeinderatsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen. Die Zustellung sämtlicher Unterlagen als PDF-Datei erleichtert uns zudem die Koordination mit den kantonalen Fachstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nachführung ÖREB-Kataster	(Z) Bezüglich der Nachführung des ÖREB-Katasters ist zu beachten, dass der Datensatz zwingend mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG geliefert werden muss (Status im Genehmigungsverfahren). Die Gemeinde hat der beauftragten Nachführungsstelle entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sämtliche Lieferungen erfolgen über den kantonalen Checker MOCHECKSG und werden automatisiert geprüft und weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(H) Details zur Erfassung der Geodaten und der Datenerfassung in ÖREBlex sowie zur Benennung und Lieferung der Daten sind in der Weisung zum Datenmodell dokumentiert. Die Weisungen für die Organisation und Nachführung des ÖREB-Katasters sind separat dokumentiert. Beide Dokumente bzw. Weisungen sind auf unserer Homepage abrufbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
Lieferung von altem Zonenplan	(Z) Sondernutzungspläne, welche nicht an das neue Recht angepasst wurden, basieren noch immer auf der bisher gültigen Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement). Zur Sicherung der Beurteilungsgrundlage für	Wird zur Kenntnis genommen.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Vorhaben in entsprechenden Gebieten, ist vor der Invollzugsetzung der neuen Rahmennutzungsplanung von der bisher gültigen Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) ein PDF zu erstellen und dem AREG zuzustellen. Das PDF vom Zonenplan ist in einer Auflösung zu erstellen, dass im Zoomfaktor erkennbar ist, welcher Zonen die Grundstücke zugewiesen sind.	

